

**26.05.21**

## **Antrag** **des Landes Baden-Württemberg**

---

### **Gesetz zur Mobilisierung von Bauland (Baulandmobilisierungsgesetz)**

Punkt 29 der 1005. Sitzung des Bundesrates am 28. Mai 2021

Der Bundesrat möge zu dem vom Deutschen Bundestag am 7. Mai 2021 verabschiedeten Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund verlangen:

#### Zu Artikel 1 Nummer 6 (§ 13b BauGB)

In Artikel 1 ist Nummer 6 wie folgt zu fassen:

„6. § 13b wird wie folgt gefasst:

„§ 13b

Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren

Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 gilt § 13a entsprechend für Bebauungspläne mit einer Grundfläche im Sinne des § 13a Absatz 1 Satz 2 von weniger als 10 000 Quadratmetern, durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen, sofern sich der Geltungsbereich des Bebauungsplans in einem nach § 201a bestimmten Gebiet mit einem angespannten Wohnungsmarkt befindet. Der Bebauungsplan muss insbesondere auch für wesentliche Teile der Grundfläche Festsetzungen im Sinne von § 9 Absatz 2d Satz 1 Nummer 3 enthalten.

Das Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans nach Satz 1 kann nur bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 förmlich eingeleitet werden; der Satzungsbeschluss nach § 10 Absatz 1 ist bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 zu fassen.““

Begründung:

Im Rahmen der Novellierung des Baugesetzbuches (BauGB) im Jahr 2017 wurde § 13b BauGB befristet bis zum 31. Dezember 2019 eingeführt, um eine beschleunigte Baulandbereitstellung im an den Siedlungsbereich angrenzenden Außenbereich durch die Städte und Gemeinden zu ermöglichen.

Die Wohnungsfrage ist jedoch auch weiterhin eine zentrale soziale Frage unserer Zeit. Die Wohnungsnot ist in den angespannten Wohnungsmärkten nicht allein in Baden-Württemberg, sondern in der ganzen Bundesrepublik besonders groß.

Vor allem diese Wohnungsmärkte müssen von Erleichterungen beim Ausweisen von Bauland profitieren. Gleichzeitig darf nicht verkannt werden, dass mit dem beschleunigten Verfahren auch nicht unerhebliche Verfahrensvereinfachungen bezüglich der umweltbezogenen Anforderungen verbunden sind. Auch unter Berücksichtigung der nationalen Nachhaltigkeitsziele und der im Klimaschutzplan 2050 (2016) der Bundesregierung verankerten Zielsetzung der Reduzierung des Flächenverbrauchs bis 2050 auf Netto-Null ist der Anwendungsbereich von § 13b BauGB daher zu begrenzen.

Es ist daher eine Schärfung des Baulandmobilisierungsgesetzes erforderlich, mit der Folge, dass das beschleunigte Verfahren nach § 13b BauGB bei Wiedereinführung speziell in den Gebieten mit angespanntem Wohnungsmarkt anwendbar ist. Den anderen Gemeinden bleiben bedarfsgerechte Planungen gleichwohl nicht verwehrt. Sie können sie im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit im Regelverfahren weiterhin vornehmen.

Darüber hinaus haben die bisherigen Erhebungen zur Anwendung von § 13b BauGB gezeigt, dass insbesondere der preisgünstige und sozial geförderte Wohnraum darin eine untergeordnete Rolle gespielt hat. Es gilt daher, den Fokus mit der Novellierung des BauGB genau auf dieses Wohnsegment zu lenken. Die Kommunen sollen daher bei der Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 13b BauGB Flächen für den sozialen Wohnungsbau stets berücksichtigen müssen, unter entsprechender Anwendung der Festsetzungsmöglichkeit, die in § 9 Absatz 2d Satz 1 Nummer 3 BauGB für den sektoralen Bebauungsplan für die Wohnraumversorgung in Lagen nach § 34 BauGB eingeführt wird. Dabei ist von den Kommunen vor allem der Geschosswohnungsbau in den Blick zu nehmen.